

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Marco Brunotte, Grant Hendrik Tonne, Stefan Politze, Marcus Bosse, Hans-Dieter Haase, Dörthe Weddige-Degenhard und Jürgen Krogmann (SPD), eingegangen am 23.07.2009

Umsetzung der Gnadensordnung in Niedersachsen

Mit der Niedersächsischen Gnadensordnung vom 13. Januar 1977 wird das Recht auf Gnade in Niedersachsen geregelt. Über die Umsetzung dieser Ordnung liegen nur wenige Erkenntnisse und statistisches Datenmaterial vor. Dies wurde bei einer Unterrichtung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen im April 2009 deutlich.

In Kenntnis dieser Tatsachen fragen wir die Landesregierung:

1. Wie viele Gnadengesuche wurden in den Jahren 1998 bis 2008 in Niedersachsen gestellt (bitte jeweils getrennt nach Delikten und Jahren aufschlüsseln)?
2. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 1998 bis 2008 von der Niedersächsischen Gnadensordnung Gebrauch gemacht (bitte jeweils getrennt nach Delikten und Jahren aufschlüsseln)?
3. Wie viele Gnadengesuche wurden an den Niedersächsischen Ministerpräsidenten in den Jahren 1998 bis 2008 nach § 3 Abs. 1 Nds. Gnadensordnung gestellt (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?
4. In wie vielen Fällen hat der Niedersächsische Ministerpräsident in den Jahren 1998 bis 2008 von seinem Gnadenrecht nach § 3 Abs. 1 Nds. Gnadensordnung Gebrauch gemacht (bitte jeweils getrennt nach Delikten und Jahren aufschlüsseln)?
5. Wie viele Gnadengesuche wurden an den Niedersächsischen Justizminister in den Jahren 1998 bis 2008 nach § 3 Abs. 3 und 4 Nds. Gnadensordnung gestellt (bitte getrennt nach Jahren aufschlüsseln)?
6. In wie vielen Fällen hat der Niedersächsische Justizminister in den Jahren 1998 bis 2008 von seinem Gnadenrecht nach § 3 Abs. 3 und 4 Nds. Gnadensordnung Gebrauch gemacht (bitte jeweils getrennt nach Delikten und Jahren aufschlüsseln)?
7. Wie viele Gnadengesuche wurden bereits im Jahr 2009 nach § 3 Abs. 1 Nds. Gnadensordnung an den Niedersächsischen Ministerpräsidenten gestellt (bitte getrennt nach Delikten aufschlüsseln)?
8. In wie vielen Fällen hat der Niedersächsische Ministerpräsident bereits im Jahr 2009 von seinem Gnadenrecht nach § 3 Abs. 1 Nds. Gnadensordnung Gebrauch gemacht (bitte jeweils getrennt nach Delikten aufschlüsseln)?
9. Wie viele Gnadengesuche wurden bereits im Jahr 2009 an den Niedersächsischen Justizminister nach § 3 Abs. 3 und 4 Nds. Gnadensordnung gestellt (bitte getrennt nach Delikten aufschlüsseln)?
10. In wie vielen Fällen hat der Niedersächsische Justizminister bereits im Jahr 2009 von seinem Gnadenrecht nach § 3 Abs. 3 und 4 Nds. Gnadensordnung Gebrauch gemacht (bitte jeweils getrennt nach Delikten aufschlüsseln)?
11. Gibt es Pläne der Landesregierung, die Niedersächsische Gnadensordnung zu verändern?
12. Wann liegen nach Ansicht der Landesregierung erhebliche Gnadengründe gemäß § 14 Nds. Gnadensordnung vor?

13. Welche erheblichen Gnadengründe können sich nach Ansicht der Landesregierung aus der Eigenart und den besonderen Anlagen des Verurteilten, seinem Vorleben, den Umständen seiner Tat, seinem Verhalten vor und nach der Tat sowie im Strafvollzug und während anderer unmittelbar vorausgegangener Freiheitsentziehungen sowie seinen Lebensverhältnissen ergeben (bitte nach den einzelnen Kategorien aufschlüsseln)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 03.08.2009 - II/721 - 410)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 4251 I - S 2. 191 -

Hannover, den 14.08.2009

Die Niedersächsische Gnadenordnung (Nds. GnO) ist eine Allgemeinverfügung des Justizministeriums vom 13. Januar 1977 (Nds. Rpfl. S. 34) in der Fassung vom 13. Januar 1999 (Nds. Rpfl. S. 53). Sie dient der Regelung von Zuständigkeiten, Verfahren und Entscheidungsgrundsätzen in Straf- und Bußgeldverfahren in dem Umfang, in dem der Niedersächsische Ministerpräsident das ihm nach Artikel 36 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung zustehende Begnadigungsrecht dem Justizminister mit Runderlass der Staatskanzlei vom 4. Februar 2000 - 201-05 132 - (MBI. 2000, S. 177) zur Ausübung und Subdelegation übertragen hat. Soweit sich der Niedersächsische Ministerpräsident nach Ziffer 1 des Runderlasses der Staatskanzlei die Entscheidung selbst vorbehalten hat, richtet sich das vorbereitende Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Justizministers nach der Gnadenordnung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nds. GnO).

Von dem ihm eingeräumten Recht der Weiterübertragung hat der Niedersächsische Justizminister mit den in §§ 3, 4, 5, 6 und 40 Nds. GnO getroffenen Regelungen Gebrauch gemacht. Dadurch werden neben dem Ministerpräsidenten und dem Justizminister in Straf- und Bußgeldsachen auch die Leitenden Oberstaatsanwälte als Leiter einer Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwälte tätig.

Die Generalstaatsanwälte und die Leitenden Oberstaatsanwälte berichten dem Justizminister im Umfang ihrer Zuständigkeiten nicht regelmäßig, sondern nur bei Einwendungen Verurteilter oder in besonders gelagerten Fällen. Gnadenverfahren werden dadurch nicht systematisch erfasst. Statistisches Material ist nicht vorhanden. Hierfür besteht auch keine praktische Notwendigkeit. Zudem wird unnötiger Verwaltungsaufwand einigen Umfangs vermieden. Eine Auswertung aller Einzelvorgänge ist wegen des damit verbundenen Aufwands nicht zu leisten.

Über Gnadengesuche, die in Verfahren der Zivil-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit ergangene Ordnungsmittel betreffen, entscheidet der Justizminister (§ 3 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 1 Buchst. c Nds. GnO). Auch derartige Gesuche sind überaus selten und werden nicht systematisch erfasst.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

1. Der Landesregierung ist mangels systematischer Erfassung nicht bekannt, wie viele Gnadengesuche in den Jahren 1998 bis 2008 gestellt worden sind und welche Straftatbestände den entsprechenden Verurteilungen zugrunde lagen.

Eine automatisierte Abfrage in den Vorgangsverwaltungssystemen der Staatsanwaltschaften kann darüber keinen Aufschluss bringen, weil sich diesen die maßgeblichen Straftatbestände nicht entnehmen lassen. Außerdem wird nicht zwischen Gnadenverfahren auf Ersuchen und von Amts wegen (§ 9 Nds. GnO) unterschieden. Eine manuelle Einzelauswertung sämtlicher Gnadenverfahren aus insgesamt 11 Jahren würde einen Aufwand mit sich bringen, der im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage weder durch das Justizministerium noch durch die Staatsanwaltschaften geleistet werden kann.

2. Die Niedersächsische Gnadensordnung kommt in allen Gnadenverfahren zur Anwendung, in denen eine Zuständigkeit des Justizministers oder ihm nachgeordneter Stellen besteht. In wie vielen Fällen es von 1998 bis 2008 zu einem Gnadenerweis gekommen ist, ist der Landesregierung nicht bekannt.
3. Gnadengesuche im Sinne von § 3 Abs. 1 Nds. GnO hat es in den Jahren 1999 und 2001 jeweils fünf, 1998 und 2003 jeweils drei, im Jahr 2007 zwei und in den Jahren 2002, 2005, 2006 und 2008 jeweils nur eines gegeben. In den Jahren 2000 und 2004 wurden gar keine derartigen Ersuchen gestellt.
4. Zwischen 1998 und 2008 hat der Niedersächsische Ministerpräsident lediglich in den Jahren 1999 und 2001 jeweils einer wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilten Person Gnade gewährt.
5. Der Landesregierung ist mangels systematischer Erfassung nicht bekannt, wie viele Fälle es zwischen 1998 und 2008 gab, in denen sich die Justizministerin oder der Justizminister die Ausübung des Begnadigungsrechts trotz grundsätzlicher Übertragung auf eine andere Stelle im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 Nds. GnO vorbehalten hat.

Gnadengesuche, die Verfahren der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit betrafen, sind aus den Jahren 1998 bis 2008 nicht bekannt. Gnadengesuche, die in einem Zivilverfahren festgesetzte Ordnungsmittel betrafen, konnten in den Jahren 1999 und 2002 jeweils eines festgestellt werden.

6. Der Landesregierung ist aus den vorgenannten Gründen auch nicht bekannt, wie viele Gnadenerweise es in Verfahren nach § Abs. 3 und 4 Nds. GnO zwischen 1998 und 2008 gegeben hat.

In den beiden in der Antwort zu Frage 5 genannten Gnadenverfahren, denen zivilrechtliche Ordnungsmittel zugrunde lagen, ist ein Gnadenerweis versagt worden, weil diese keinen Strafcharakter besaßen. Vielmehr handelte es sich um nicht gnadenfähige Zwangs- und Ordnungsgelder nach §§ 888, 890 ZPO, die zur zwangsweisen Durchsetzung von den Gläubigern gegen die Gesuchsteller erwirkter gerichtlicher Entscheidungen (Urteil, einstweilige Verfügung) festgesetzt worden waren. Ein Erlass im Gnadenwege hätte in die Vollstreckbarkeit privatrechtlicher Titel und damit in Rechtspositionen der Gläubiger eingegriffen, über die das Land - anders als bei Rechtsnachteilen, die bei Straftaten verhängt werden - nicht verfügen kann.

7. Keines.
8. In keinem Fall.
9. Keines.
10. In keinem Fall.
11. Die Niedersächsische Gnadensordnung ist zuletzt am 13. Januar 1999 geändert worden und hat sich seither nicht als überarbeitungsbedürftig erwiesen.
Änderungspläne gibt es daher mangels Reformbedarfs derzeit nicht.
12. Ein Gnadenerweis kommt zur Korrektur von Rechtsfehlern (§ 14 Buchst. a Nds. GnO) und bei nachträglichem Eintreten erheblicher begünstigender Umstände sanktionsbestimmender und strafzumessungsrelevanter Art, die vor Eintritt der Rechtskraft einer Entscheidung, deren Folgen zu ändern, mildern oder beseitigen sind, noch nicht vorlagen (§ 14 Buchst. b Nds. GnO), in Betracht.
13. Zu treffen ist stets eine Entscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher für und gegen einen Gnadenerweis sprechenden Umstände des Einzelfalles.

Dabei spielen individuelle Schuld und Gnadenwürdigkeit der verurteilten Person ebenso eine Rolle wie die hinter einer Kriminalstrafe oder Geldbuße stehenden gesetzgeberischen Zweck-erwägungen. Ein detaillierter Kriterienkatalog lässt sich wegen der Vielgestaltigkeit denkbarer

Lebenssachverhalte und des Abwägungserfordernisses im Einzelfall ebenso wenig aufstellen,
wie sich aussagekräftige Fallgruppen bilden lassen.

Bernd Busemann